Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Tirol 2003/06/24 2003/17/097-4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.2003

Rechtssatz

Ein abgeschrankter Parkplatz, auf dem die Abstellfläche des Berufungswerbers ausgewiesen ist, ist keine öffentliche Verkehrsfläche iSd § 1 StVO. Das Verfahren wegen unterlassener Unfallsmeldung und Verweigerung des Alkotests ist daher einzustellen.

Schlagworte

abgeschrankter, Parkplatz, öffentliche, Verkehrsfläche

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at